

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Wethautal

Auf der Grundlage der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 30. Juli 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Verbandsgemeinde führt den Namen „Wethautal“.
- (2) Die Verbandsgemeinde Wethautal hat ihren Sitz in der Stadt Osterfeld.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Verbandsgemeinde führt ein Wappen.

Das Wappen hat folgende Blasonierung:

„Geviert von Silber und Grün,
1 und 4: ein blauer Wellenbalken,
2: ein schwarz gefugter goldener Turm mit rechteckiger schwarzer Türöffnung, einem schwarzen Fenster und mittig aufgesetzter schmaler gemauerter Turmspitze,
3: ein goldenes Mühlrad mit vier breiten Hauptspeichen und vier schmalen Verstrebungsspeichen.“

- (2) Die Verbandsgemeinde führt eine Flagge.

Die Flagge ist blau-gelb (1:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, linker (mastseitiger) Streifen blau und der rechte Streifen gelb; Querform: Streifen waagrecht verlaufend, oberer Streifen blau und unterer Streifen gelb) und mittig mit dem Wappen der Verbandsgemeinde Wethautal belegt.

- (3) Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: Verbandsgemeinde Wethautal sowie eine arabische Ordnungszahl.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist der Verbandsgemeindebürgermeisterin vorbehalten. Sie kann weitere Bedienstete der Verbandsgemeinde schriftlich mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Mehrere Dienstsiegel sind zu nummerieren.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Verbandsgemeinderat

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode des Verbandsgemeinderates aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Verbandsgemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 100.000,00 Euro (brutto) übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 100.000,00 Euro (brutto) übersteigt,

3. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000,00 Euro (brutto) übersteigt – mit Ausnahme von Krediten im Rahmen der Ermächtigungen der genehmigten Haushaltssatzung sowie im Rahmen von Umschuldungen,
4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 100.000,00 Euro (brutto) übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000,00 Euro (brutto) übersteigt,
6. das Führen von Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, deren Gegenstandswert 100.000,00 Euro (brutto) übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro (brutto) übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss:
den Haupt- und Vergabeausschuss;
2. als beratende Ausschüsse:
den Schul-, Sozial- und Kulturausschuss,
den Ordnungs- und Brandschutzausschuss.

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Dem beschließenden Ausschuss sitzt die Verbandsgemeindebürgermeisterin vor.
- (2) Der beschließende Ausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

- (3) Der Haupt- und Vergabeausschuss besteht aus 6 Verbandsgemeinderäten und der Verbandsgemeindebürgermeisterin als Vorsitzenden.

Für den Verhinderungsfall beauftragt die Verbandsgemeindebürgermeisterin ihren allgemeinen Vertreter mit ihrer Vertretung. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, so bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Person, die die Verbandsgemeindebürgermeisterin im Vorsitz vertritt.

Der allgemeine Vertreter hat im Verhinderungsfall der Verbandsgemeindebürgermeisterin kein Stimmrecht.

- (4) Der Haupt- und Vergabeausschuss entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro (brutto) übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro (brutto) übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro (brutto) übersteigt – mit Ausnahme von Krediten im Rahmen der Ermächtigungen der genehmigten Haushaltsatzung sowie im Rahmen von Umschuldungen,
4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro (brutto) übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro (brutto) übersteigt,
6. das Führen von Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, deren Gegenstandswert 30.000,00 Euro (brutto) übersteigt,
7. die Ernennung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen Entlassungen innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten ab der Besoldungsgruppe A 10 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung (ausgenommen Entlassungen innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe E 10 TVöD jeweils im Einvernehmen mit der Verbandsgemeindebürgermeisterin,

8. die Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 (Verbandsgemeindebürgermeisterin) handelt.
- (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit des beschließenden Ausschusses dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Verbandsgemeinderates vor.
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Verbandsgemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d´Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Verbandsgemeinderäte.

Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion.

Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte bestimmt.

- (3) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus 5 Mitgliedern des Verbandsgemeinderates. Die Verbandsgemeindebürgermeisterin kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihr das Wort zu erteilen. Die Verbandsgemeindebürgermeisterin kann sich durch ihren allgemeinen Vertreter oder einen Beschäftigten der Verwaltung vertreten lassen.

- (4) In die beratenden Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Verbandsgemeinderat jeweils 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Verbandsgemeinderates.

- (5) In den Sitzungen des Schul-, Sozial- und Kulturausschusses sowie des Ordnungs- und Brandschutzausschusses erhält der Sprecher des Senioren- und Behindertenbeirates oder ein von ihm benannter Vertreter bezüglich der Belange des Beirates ein Rederecht.
- (6) In den Sitzungen des Schul-, Sozial- und Kulturausschusses erhält der Vorsitzende der Verbandsgemeindeelternvertretung der Verbandsgemeinde Wethautal oder ein von ihm benannter Vertreter des Vorstandes bezüglich der Belange der Verbandsgemeindeelternvertretung ein Rederecht.
- (7) In den Sitzungen des Schul-, Sozial- und Kulturausschusses sowie des Ordnungs- und Brandschutzausschusses erhält der delegierte Vertreter des Kinder- und Jugendbeirates im öffentlichen Teil der Sitzung zu kinder- und jugendrelevanten Belangen ein Rederecht.

§ 8

Nachtragshaushaltssatzung

Der Verbandsgemeinderat beschließt gemäß § 103 KVG LSA eine Nachtragshaushaltssatzung, wenn:

1. der Fehlbetrag nach § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA 7 (sieben) Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt oder
2. die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA 15 (fünfzehn) Prozent der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) des Haushaltsplanes überschreitet oder
3. die Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen nach § 103 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA den Betrag von 200.000,00 Euro (brutto) überschreitet.

§ 9 Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Verbandsgemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde und ihrer Verwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an die Verbandsgemeindebürgermeisterin zu richten; die Auskunft ist entsprechend zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat die Verbandsgemeindebürgermeisterin die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 10 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Verbandsgemeindebürgermeisterin

- (1) Die Verbandsgemeindebürgermeisterin erledigt die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbandsgemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 30.000,00 Euro (brutto) nicht übersteigen.

- (2) Darüber hinaus werden der Verbandsgemeindebürgermeisterin folgende Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung übertragen:
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro (brutto) nicht übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro (brutto) nicht übersteigt,
 3. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro (brutto) nicht übersteigt,
 4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro (brutto) nicht übersteigt,
 5. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro (brutto) nicht übersteigt,
 6. das Führen von Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, deren Gegenstandswert 30.000,00 Euro (brutto) nicht übersteigt,
 7. die Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro (brutto) nicht übersteigt,
 8. Kreditaufnahmen im Rahmen der Ermächtigung der genehmigten Haushaltssatzung sowie im Rahmen von Umschuldungen,
 9. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i.V.m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 10. die Ernennung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 9; die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E 9 c TVöD sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst TVöD,

11. die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall (z.B. Zahlung einer allgemeinen Arbeitsmarktzulage und Zahlung einer Fachkräftezulage) auf der Grundlage der vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und der von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen),
12. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Verbandsgemeindewappens an Dritte (entsprechend der Richtlinie zur Nutzung von Wappen und Flagge der Verbandsgemeinde Wethautal),
13. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro (brutto) nicht übersteigt.

§ 12

Wirtschaftlichkeitsvergleich

Ein Wirtschaftlichkeitsvergleich nach § 11 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung Sachsen-Anhalt ist nur dann erforderlich, wenn die Kosten einer Investition oder Instandsetzung die Wertgrenze von 300.000,00 Euro (brutto) überschreiten.

§ 13

Vertretung der Verbandsgemeindebürgermeisterin

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt auf Vorschlag der Verbandsgemeindebürgermeisterin einen Bediensteten der Verbandsgemeinde zum Stellvertreter der Verbandsgemeindebürgermeisterin für den Verhinderungsfall.
- (2) Die Amtszeit des Stellvertreters für den Verhinderungsfall endet spätestens mit seiner Abwahl oder seinem Ausscheiden aus dem Dienst in der Verbandsgemeinde Wethautal.

§ 14

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit der Verbandsgemeindebürgermeisterin eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr.

Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit der Verbandsgemeindebürgermeisterin. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Verbandsgemeindebürgermeisterin unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung der Verbandsgemeindebürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeinderat festgelegt.

III. Abschnitt **Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner**

§ 15 **Einwohnerversammlung**

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Verbandsgemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Die Verbandsgemeindebürgermeisterin beruft die Einwohnerversammlungen ein. Sie setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 16 Abs. 5 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Die Verbandsgemeindebürgermeisterin unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 16 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verbandsgemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten.

Sie kann nur auf Grundlage eines Verbandsgemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung

§ 17 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Verbandsgemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Heimatspiegel“ (Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wethautal). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem der „Heimatspiegel“ den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, im „Heimatspiegel“ spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet.

Gleiches gilt, wenn die öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.vgem-wethautal.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.vgem-wethautal.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56 a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im „Heimatspiegel“.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter www.vgem-wethautal.de eingestellt.

Wird eine Sitzung gemäß § 56 a KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz verfolgt werden kann.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Heimatspiegel“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an den Bekanntmachungstafeln treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

Standort der Bekanntmachungstafel ist:

- Bekanntmachungstafel im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde Wethautal in 06721 Osterfeld, Corseburger Weg 11.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Wethautal tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Wethautal vom 02.07.2019, in der zuletzt gültigen Fassung, außer Kraft.

Osterfeld, 30.07.2024



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



(Dienstsiegel)

Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde am 20.08.2024 bei der Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, 20.08.2024



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



(Dienstsiegel)

Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Wethautal erfolgte am 15.08.2024 im Heimatspiegel. Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Wethautal wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Anlage zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Wethautal vom 30.07.2024

Dienstsiegelabdruck:

